

Verordnung zum Sozialfonds

genehmigt vom Stadtrat an der Sitzung vom 29. September 2022

in Kraft ab 30. September 2022

Inhalt

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Anspruchsberechtigung	3
Art. 3	Einlagen, Zuwendungen, Verzinsung	4
Art. 4	Antrag, Ausgabenkompetenz.....	4
Art. 5	Kontoführung, Kontrolle	4
Art. 6	Auflösung.....	4
Art. 7	In-Kraft-Treten, Aufhebung bisherigen Rechts.....	5
	Tabelle der Änderungen der Verordnung zum Sozialfond vom 29. September 2022	6

Der Stadtrat erlässt gestützt auf § 22 Abs. 2 lit. c. der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007 folgende Verordnung zum Sozialfonds:

Art. 1 Zweck

¹ Der Sozialfonds bezweckt die finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger oder unverschuldet in eine Notsituation geratener Einwohnerinnen und Einwohner von Willisau. Es können auch Institutionen und Vereine im Gemeindegebiet der Stadt Willisau unterstützt werden.

² Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sind Massnahmen zu finanzieren bzw. mitzufinanzieren, die nicht von anderen Institutionen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen getragen werden und die es den bedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, ihre Not zu lindern.

³ Es können auch soziale Einrichtungen unterstützt werden, wenn dadurch die Eigenleistungen der Nutzniesserinnen und Nutzniesser gesenkt werden wie z. B. Kinderbetreuung, Mittagstisch, Kitas usw. Für den gesellschaftlichen Zusammenhalt wichtige Institutionen und Vereine mit Sitz in Willisau können unterstützt werden, wenn sie unverschuldet in eine Notlage geraten sind.

⁴ Zur Erreichung des Zwecks darf neben den Erträgen auch das Fondsvermögen verwendet werden.

Art. 2 Anspruchsberechtigung

¹ Leistungen aus dem Sozialfonds können gewährt werden:

- a. an Einwohnerinnen und Einwohner, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Stadt Willisau haben und welche berechnigte eigene Bedürfnisse nicht durch eigene Mittel, Arbeit oder Leistungen Dritter zu befriedigen vermögen;
- b. für Projekte und Massnahmen der Stadt oder sozialen Institutionen in den Bereichen Jugend, Erziehung und Sozialem, die Einwohnerinnen und Einwohnern zukommen;
- c. für Vereine und Institutionen in unverschuldeter Notlage.

² Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Sozialfonds.

Art. 3 Einlagen, Zuwendungen, Verzinsung

¹ Der Sozialfonds wird von folgenden Einlagen und Zuwendungen gespeisen:

- Geldspenden
- sonstigen Zuwendungen

² Die Spende an den Sozialfonds ist steuerabzugsberechtigt.

³ Das Fondskapital wird nicht verzinst.

Art. 4 Antrag, Ausgabenkompetenz

¹ Für die Finanzierung von Hilfeleistungen aus dem Sozialfonds ist ein Gesuch an die Zentralen Dienste zu richten. Dem Gesuch ist die letzte Steuererklärung beizulegen oder die Gesuchstellenden entbinden das Steueramt vom Amtsgeheimnis gegenüber den Zentralen Diensten bzw. dem Stadtrat. Weiter sind alle Unterlagen beizubringen, welche die Anspruchsberechtigung nachweisen.

² Ausgaben bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall für Klientinnen und Klienten des Sozialamtes werden durch die Zentralen Dienste bewilligt. Für alle anderen Ausgaben ist der Stadtrat auf Antrag der Zentralen Dienste zuständig.

Art. 5 Kontoführung, Kontrolle

¹ Ausgaben im Kompetenzbereich der Zentralen Dienste werden dem Stadtrat periodisch, im Minimum jährlich, zur Kenntnis gebracht.

² Der Sozialfonds wird in der Bilanz der Stadt Willisau ausgewiesen. Der Saldo des Sozialfonds darf keinen Minusbetrag aufweisen. Das Konto wird von der Finanzbuchhaltung der Stadt geführt. Die Kontoabrechnung ist jeweils per Ende Jahr bis Ende Januar des Folgejahres dem Stadtrat, unterzeichnet von der Abteilungsleitung Finanzamt, einzureichen.

³ Die Revisionsstelle der Stadt kontrolliert die auf dem Konto gebuchten Ein- und Ausgaben.

Art. 6 Auflösung

Der Stadtrat beschliesst Änderungen dieser Verordnung oder die Auflösung des Sozialfonds. Die Verwendung der Restsumme hat dem Zweck des Sozialfonds zu entsprechen.

Art. 7 In-Kraft-Treten, Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zum Sozialfonds tritt am 30. September 2022 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung zum Sozialfonds vom 24. Mai 2017 aufgehoben.

Willisau, 29. September 2022

STADTRAT WILLISAU


André Marti
Stadtpräsident


Guido Solari
Stadtschreiber



Tabelle der Änderungen der Verordnung zum Sozialfond vom 29. September 2022

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>in Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>	<u>Beschluss vom, Gremium</u>
-------------------------	----------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------	-------------------------------